



Der Pflichtteil im Erbrecht!

Der zwingende Erbanteil für gesetzlich festgelegte Personen im Detail.

Dem österreichischen Erbrecht liegt eine Mischung aus Testierfreiheit und Familienerbfolge zugrunde. Gewisse nahe Angehörige, die Pflichtteilsberechtigten, sollen mit einem bestimmten wertmäßigen Mindestanteil am Nachlass teilhaben. Der Erblasser ist in seiner Nachfolgeregelung gewissen zwingenden Ansprüchen ausgesetzt.

Gesetzlicher Erbteil

Gesetzliche Erben sind die Verwandten und der Ehegatte des Verstorbenen. In erster Linie erben die Kinder und deren Nachkommen vom Verstorbenen. Nur wenn solche nicht vorhanden sind, erben Eltern und andere Verwandte. Neben diesen Verwandten erbt auch der Ehegatte. Der Anteil des Ehegatten hängt davon ab, mit welchen anderen Erben er konkurriert. Neben den Kindern (und Nachkommen) erbt der Ehegatte 1/3 des Nachlasses. Neben den Eltern des Verstorbenen (wenn es keine Kinder gibt) bekommt der Ehegatte 2/3 des Nachlasses.

Kurz informiert

Nachkommen und Ehegatten (bzw. eingetragene Partner) haben einen Pflichtteilsanspruch im Verlassenschaftsverfahren. Schenkungen zu Lebzeiten, die den Pflichtteilsanspruch verringern, können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

Genau zu prüfen ist, an wen Schenkungen zu Lebzeiten gemacht worden sind, damit Schenkungsanrechnungsansprüche geltend gemacht werden können.

Dr. Anita Einsle
Rechtsanwältin in Bregenz



Pflichtteilsberechtigte und Höhe

Damit gewisse nahe Verwandte jedenfalls (auch bei anders lautendem Testament) einen Anteil vom Nachlass erhalten, gibt es in Österreich das Pflichtteilsrecht. Eine rechtmäßige Enterbung oder Erbnunwürdigkeit schließt den Pflichtteil aus. Möglich ist auch eine Pflichtteilsminderung auf die Hälfte, wenn für lange Zeit vor dem Tod kein familiäres Naheverhältnis bestand. Dafür ist die Errichtung eines Testamentes notwendig. Eine andere Möglichkeit ist der Abschluss eines Pflichtteilsverzichtsvertrages bereits zu Lebzeiten. Anspruch auf den Pflichtteil haben nur Nachkommen und der Ehegatte. Die Höhe des Pflichtteils entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Zu prüfen ist daher immer zuerst, wer wie viel ohne Testament geerbt hätte.

Schenkungen zu Lebzeiten

Zuwendungen des Erblassers vor seinem Tod sind genau zu prüfen. Damit wird in erster Linie das Vermögen des Erblassers und somit

sein Nachlass zum Zeitpunkt des Todes geschmälert. Die Schenkungsanrechnung schafft einen Ausgleich bei Schenkungen zu Lebzeiten zum Nachteil von Pflichtteilsberechtigten. Eine Schenkung zu Lebzeiten kann trotzdem ungehindert vorgenommen werden. Der Pflichtteilsberechtigte, der allerdings ohne Schenkung mehr erhalten hätte, kann die Anrechnung dieser Schenkung nach dem Tod des Verstorbenen verlangen. Rechtliche Ansprüche zu Lebzeiten des Erblassers bestehen nicht. Erst nach dem Tod können die notwendigen Schritte gesetzt werden, indem der Wert des geschenkten Gegenstandes zum Zeitpunkt der Schenkung bewertet und dann nach dem Verbraucherpreisindex zum Todestag aufgewertet wird. Anrechnungsberechtigt sind pflichtteilsberechtigte Kinder oder der Ehegatte. Bei gemischten Schenkungen, bei denen auch eine (geringe) Gegenleistung erfolgt, muss gesondert geprüft werden, wie und ob die Anrechnung erfolgen kann.

Frist

Schenkungen an Personen, die nicht pflichtteilsberechtigt sind, können nur dann angerechnet werden, wenn sie weniger als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgt sind. Ansonsten kann die Anrechnung bei Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen zeitlich unbegrenzt vorgenommen werden. Hier besteht Gestaltungsspielraum, indem Schenkungen an andere nahestehende Personen (z. B. Schwiegerkinder) vorgenommen werden.